



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Juni 1916.

Inhalt: 121. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.—122. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.—123. Änderungen im Gerichtswesen.—124. Hadern, Wolle, Tuchabfälle, Tierhaare, Abfallpapier: Beschlagnahme für militärische Zwecke.—125. Bücher für Schulbibliotheken.—126. Preiserhöhung der Tabakfabrikate. 127. Verwertung der Schafwolle.—128. Verzeichnis der ausgefolgten Waffenpässe.—129. Hintanhaltung von Verheerungen durch Borkenkäfer. 130. Verzeichnis über die im Monate Mai 1916 beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

121.

Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

№ 14305/17.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker

in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, № 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, № 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

122.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. Prä. № 5695/16 vom 15/5. 1916.)

E. № 1166/Adj.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist—da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen.

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 25. Juni 1916 beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

123.

Änderungen im Gerichtswesen.

№ 14376.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. № 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindeggerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindeggerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramt berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

124.

Hadern, Wolle, Tuchabfälle, Tierhaare, Abfallpapier: Beschlagnahme für militärische Zwecke.

№ 13752/30.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit den Erlässen vom 22. April 1916, J. № 6248/16/S, und vom 24. Mai 1916 J. № 8900/1916 nachstehendes anher verfügt:

Sämtliche Hadern und Lumpen, Abfallpapier und Tierhaare (Rindkuh-, Kälberhaare, Rosshaare—ausgenommen Mähne und Schweif) im Bereiche des Militärgeneralgouvernements sind für den Bedarf der Heeresverwaltung zu beschlagnahmen.

Der Ankauf von Hadern, Haaren und Abfallpapier wird durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin einheitlich für das gesamte obgenannte Gebiet geregelt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über die genannten Artikel, sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam. Ausfuhrbewilligungen werden nicht mehr erteilt.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit dem Erlasse Op. № 58974 vom 11./5. 1916 angeordnet, dass die für die Aufbringung von Kuh-, Kälber- und Pferdehaaren getroffenen Verfügungen auch auf Ziegenhaare ausgedehnt werden.

Die Ziegenhaare bilden ein wertvolles Material für die Decken- und Filzfabrikation.

Für diese Haare werden folgende Preise per 100 Kg. fabriksgewaschen ab Lagerort, brutto für netto bei Taratoleranz bis 4% festgesetzt.

Ziegenhaare bunt	K 280—340
„ weiss	„ 300—400
Zickelhaare bunt	„ 350—400
„ weiss	„ 400—450

Jeder Ankauf dieser Materialien durch andere als die militärischen oder von den militärischen Stellen beauftragten Einkäufer ist zu verbieten.

Auch ist der Aufbringung von Halinaabfällen (Abfällen von landesüblichen Wollgeweben) eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil diese Stoffe für die Deckenerzeugung sehr verwendbar sind.

125.

Bücher für Schulbibliotheken.

№ 212/4.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9 Februar 1916 C. № 2889 mehrere im Verlage des Vereines: Towarzystwo im. X. Piotra Skargi (Krakau, Kanoniczagasse 17) erschienene Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Leshallen werden auf die im Verlage dieses Vereines

erscheinenden Werke, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen sein würde, aufmerksam gemacht.

126.

Preiserhöhung der Tabakfabrikate.

Mit 1. Juni 1916 wird im Hinblick auf die bei der k. k. Tabakregie eingeleiteten Preisänderungen auf Grund des §. 4, der Verordnung des A. O. K. vom 8. März 1916 № 50 bei folgenden Tabakfabrikaten im ganzen k. u. k. Okkupationsgebiete eine Preiserhöhung festgesetzt:

Die neuen Preise sind folgende:A. Zigarren:

Ideales	Per Stück	1 K 20 h
Victorias	" "	80 "
Entreactos	" "	60 "
Imperatores	" "	85 "
Aromaticos	" "	50 "
Graziosas	" "	40 "
Trabucos	" "	22 "
Britanica	" "	20 "
Panetelas	" "	18 "
Coronas	" "	1 K —
Regalia favorita	" "	34 "
Trabucas especial	" "	32 "
Regalia	" "	28 "
Selectos	" "	26 "
Regalia Media	" "	26 "
Brevas	" "	24 "
Trabuquillos	" "	22 "
Portorico especial	" "	22 "
Pigmeos	" "	20 "
Galanes	" "	18 "
Senoritas	" "	14 "

B. Zigaretten.

Amneris	Per Stück	12 h
Nil	" "	9 "
Memphis	" "	7 "

141.

Donau	Per Stück	3 "
Mirjam	" "	6 "
Divia	" "	6 "
Coronas	" "	16 "
Sphinx	" "	14 "
La fleur	" "	10 "
La favorit	" "	9 "
Khedive	" "	10 "
Dames	" "	8 "
Princessas	" "	8 "
Egyptische	" "	8 "

C. Rauchtabake.

Feinster türkischer	a 200 G.	20 K.
" "	a 100 "	10 "
Feiner türkischer	a 100 "	5 " 40 h
" "	a 25 "	1 " 35 "
Feiner Herzegovina	a 100 "	3 " 60 "
" "	a 25 "	— " 90 "
Mittelfeiner türkischer	a 100 "	2 " 60 "
" "	a 25 "	— " 65 "
Sultan Flor	a 200 G.	36 K.
" "	a 100 "	18 "
Superfein Türk.	a 200 "	28 "
" "	a 100 "	14 "
Feiner Kír	a 100 "	9 "
Feiner Pursitschan	a 100 "	8 " 30 h
Feinster Herzegovina	a 100 "	8 "

Die Preise bei den hier nicht aufgezählten Tabak-Fabrikaten bleiben unverändert.

Die Trafikanten haben dementsprechend die Preisverzeichnisse zu berichtigen.

127.

Verwertung der Schafwolle.

N^o 12052/24.

Das k. u. k. Kriegs - Ministerium hat mit Erlass vom 18./5. 1916 13 Abt. N^o 7869 T. u. L. G. bekanntgegeben, dass mit Rücksicht auf die vorteilhaftere Verwertung des Wollschweisses zur Lanolinguengewinnung die Schafe vor der Schur nicht der Waschung (sogenannten Rückenwäsche) zu unterziehen sind.

128.

Verzeichnis der ausgefolgten Waffenpässe.

№ 13. 945/6.

Die im Amtsblatte vom 5. März 1916 IX. St. verlautbarte Ausfolgung des Waffenpasses № 165 und der Jagdkarte № 120 an Peter Sikorski aus Żytno wird annulliert.

129.

Hintanhaltung von Verheerungen durch Borkenkäfer.

№ 843/16.

Sämtliche Waldbesitzer des Kreises werden mit Rücksicht darauf, dass die Waldbestände durch die Kriegsereignisse ohnehin schon stark in Mitleidenschaft gezogen sind, darauf aufmerksam gemacht, dass die Gefahr von Verheerungen durch Borkenkäfer im heurigen Jahre ganz besonders drohend ist.

Gegen die zu befürchtenden Insektenverheerungen sind unverzüglich geeignete Gegenmassregeln zu treffen.

Es wird desshalb angeordnet:

1) Die Wälder, besonders aber das liegende Material, sind einer stetigen strengen Kontrolle seitens des Forstpersonales zu unterwerfen.

Insbesondere muss beobachtet werden, ob am liegenden, nicht entrindeten Holze kein Bohrmehl (kleine Häufchen zu Mehl zerkauter Rinde) wahrzunehmen ist.

2) Die geschlagenen Nadelholzstämmen sind ohne Ausnahme ganz zu entrinden und alsbald aufzuarbeiten, das Reisig aufzuhacken, die Zimmerspäne mit der Rinde nach unten gekehrt zusammenschichten und schleunigst aus dem Walde zu schaffen.

3) Kränkliche Bäume, Windwürfe, Bruch und Lagerhölzer sind rechtzeitig aufzuarbeiten.

4) Solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer bereits befindet, sind schleunigst zu entrinden und die Rinde unter gehöriger Vorsicht zu verbrennen.

5) die von Insekten sich nährenden Vogelgattungen sind möglichst zu schonen und die zum Schutze derselben geltenden Gesetze und Massregeln strenge zu handhaben.

Alle Waldeigentümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Ausführung dieser Massregeln verpflichtet.

Sollte das Auftreten des Borkenkäfers irgendwo wahrgenommen werden, so ist hievon das k. u. k. Kreisforstamt in Noworadomsk unverzüglich in Kenntnis zu setzen, welches die nötigen Gegenmassregeln einleiten wird.

Für die eventuelle Nichtbefolgung obiger Weisungen wird der betreffende Waldeigentümer zur strengen Verantwortung gezogen.

Verzeichnis über die im Monate Mai 1916 beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

№ 14480.

Lf. Zahl.	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Johann Bednarek	Komplizen 1/5	Verbrechen des Diebstahles	4 (vier) Monate schwerer Kerker
	Nikolaus Sowa			3 (drei) Monate schwerer Kerker
2	Johann Płotka	Komplizen 1/5	Verbrechen des Diebstahles	6 (sechs) Monate schwerer Kerker
	Johann Majdecki			9 (neun) Monate schwerer Kerker
	Valentin Sydziak			1 (ein) Jahr schwerer Kerker
3	Anton Szewczyk	K o m p l i z e n 1/5	Verbrechen des Diebstahles	7 (sieben) Monate schwerer Kerker
	Peter Szewczyk			6 (sechs) Monate schwerer Kerker
	Franz Szewczyk			4 (vier) Monate schwerer Kerker
	Kasimir Szewczyk		8 (acht) Monate schwerer Kerker	
	Andreas Pala		6 (sechs) Monate schwerer Kerker	
	Petronela I ^o Szewczyk II ^o Slezak		2 (zwei) Monate schwerer Kerker	
4	Michael Boguszewski	1/5	Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens	48 Stunden Garnisons Arrest

Lf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
5	Felix Kosela	3/5	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes	6 (sechs) Monate Kerker
6	Ladislaus Kubiak	Komplizen 3/5	Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	2 (zwei) Jahre schwerer Kerker
	Anna Kubiak		"	3 (drei) Jahre schwerer Kerker
	Peter Kiecka		"	4 (vier) Jahre schwerer Kerker
7	Anton Gęsikowski	5/5	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes	2 (zwei) Wochen Kerker
8	Franz Wiaderek	9/5	Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	3 (drei) Monate Kerker
9	Franz Wolek		Verbrechen des Diebstahles	6 (sechs) Monate schwerer Kerker
10	Franz Słomczyński	16/5	Vergehen der tätlichen Beleidigung einer Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes	3 (drei) Monate Arrest
11	Schmul Szylit	16/5	Verbrechen des Betruges	4 (vier) Monate Kerker
12	Josef Starostecki	Komplizen 16/5	Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums und gegen die Sicherheit des Lebens	1 (ein) Monat Garnisonsarrest
	Josefa Starostecka		Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens	2 (zwei) Wochen Garnisonsarrest
13	Berek Haberfeld	16/5	Vergehen des Betruges	1 (ein) Monat Garnisonsarrest
14	Ignatz Strychalski	20/5	Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	4 (vier) Monate schwerer Kerker

Lf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
15	Ruchel Silbermüntz	Komplizen 20/5	Vergehen der Verleitung einer Amtsperson zum Missbrauch der Amtsgewalt	1 (ein) Monat Arrest
	Herschlik Goldberg			2 (zwei) Monate Arrest
16	Anton Rak	Komplizen 20/5	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes	je 6 (sechs) Wochen Kerker
	Michael Zalas			
	Adam Młyńczyk			
17	Nikolaus Kaluźniak	20/5	Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	8 (acht) Monate schwerer Kerker
18	Josef Kosiński	22/5	Verbrechen des Diebstahles	2 (zwei) Jahre schwerer Kerker
19	Bronisława Karpińska	22/5	Verbrechen des Kindesmordes	3 (drei) Jahre schwerer Kerker
20	Marie Kucharska	22/5	Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens durch Unterlassung der Geburtsanzeige	2 (zwei) Monate Garnisonsarrest
21	Helena Żyła	24/5	Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung	8 (acht) Monate schwerer Kerker
22	Kasimir Adamus	27/5	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes	2 (zwei) Monate Kerker
23	Adam Kościewa	27/5	"	6 (sechs) Monate Kerker
24	Johann Falana	27/5	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes	2 (zwei) Monate Kerker

Lf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
24	Johann Myslyk	Komplizen 27/5	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes	2 (zwei) Monate Kerker
	Albert Struski			4 (vier) Monate Kerker
	Johann Rak			2 (zwei) Monate Kerker
25	Jakob Zaskórski	27/5	"	2 (zwei) Monate Kerker
26	Ignatz Rykowski	29/5	Vergehen der Ent- ehrung unter der Zu- sage der Ehe	3 (drei) Monate strengen Arrest
27	Anton Wójcik	29/5	Vergehen der Belei- digung einer Mili- tärwache	14 (vierzehn) Tage strengen Arrest
28	Mordko Rottenberg	29/5	Vergehen der Verleitung einer Amtsperson zum Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt	14 (vierzehn) Tage Arrest
29	Stanislaus Skorek	31/5	Verbrechen des Diebstahles	2 (zwei) Monate schwerer Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
 Oberst.

Name und Adresse der Stelle	Südlicher Handlung	Lokalität	Klasse
Herrn Meyer Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Schmidt Mühlweg	Kaufmann	Mühlweg	Kaufmann
Herrn Müller Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Weber Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Fischer Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Klein Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Wolf Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Klein Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Müller Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Schmidt Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Weber Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Fischer Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Klein Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann
Herrn Wolf Königsplatz	Kaufmann	Königsplatz	Kaufmann

Der k. k. Reichsanwalt
Franz Plösch
Ober